



Bekanntmachung Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben **Maßnahmenbündel im Bahnknoten Lindau, Strecke 5420 Lindau Hbf – Lindau-Reutin und Strecke 5362 Buchloe – Lindau Hbf**;

Neubau Verkehrsstation Lindau-Reutin, Neubau Abstell- und Tankanlage Lindau-Reutin, Rückbau Abstell- und Tankanlage Lindau-Insel, Einkürzung der Bahnsteige der Verkehrsstation Lindau-Insel, Erneuerung der Stützmauer Seedamm, Elektrifizierung Strecke 5362 Aeschach – Lindau-Insel

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das o.g. Vorhaben in der Stadt Lindau das Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG eingeleitet und die Regierung von Schwaben mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung beauftragt.

Die Planunterlagen für das Bauvorhaben bestehen neben dem Erläuterungsbericht u.a. aus, Bauwerksverzeichnissen /-plänen, Grunderwerbsverzeichnissen /-plänen, Übersichts- und Lageplänen, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplänen sowie Umweltplanung, schalltechnischer Untersuchung und Gesamtentwässerungskonzept.

Das Projekt Maßnahmenbündel Knoten Lindau besteht aus sechs unterschiedlichen Einzelmaßnahmen, die aber funktional zusammengehören und sich räumlich teilweise überschneiden.

Die Einzelmaßnahmen sind zur besseren Unterscheidung mit den Kürzeln A -F bezeichnet; deren Gegenstand ist im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen (PFU) beschrieben.

Die PFU zum Projekt Maßnahmenbündel Knoten Lindau bestehen aus insgesamt 24 Unterlagen, die entsprechend durchnummeriert sind.

Die PFU sind so aufgebaut, dass Unterlagen, die für das Gesamtprojekt gelten, ausschließlich mit der Unterlagenummer, also von 1 bis 24, gekennzeichnet sind.

Unterlagen die speziell für Einzelmaßnahmen einschlägig sind, ist der Unterlagenummer das jeweilige Kürzel vorangestellt, z. B. „A“.

In den PFU sind darüber hinaus auch solche Unterlagen enthalten, die für mehrere Einzelmaßnahmen, aber nicht für das gesamte Projekt gelten. In diesen Fällen sind den Unterlagenummern mehrere Maßnahmenkürzel vorangestellt, z. B. „A - D“ oder „C/F“.

Der Plan liegt in der Zeit **von Mittwoch, den 27.06.2018 bis einschließlich Donnerstag, den 26.07.2018 in der Stadtverwaltung Lindau** (Bregenzer Str. 8, 88131 Lindau (B), im Foyer des Stadtbauamtes)

während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet. Der Link zu den Planunterlagen wird unter www.regierung.schwaben.bayern.de sowie unter der Homepage der Stadt Lindau (B): www.lindau.de/stadt veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in Papierform in der Stadt Lindau zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **spätestens zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

Donnerstag, den 09.08.2018

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lindau (Bregenzer Str. 8, 88131 Lindau) oder bei der Regierung von Schwaben (Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer Nr. 5 208) Einwendungen erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde.

Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse „Poststelle@reg-schw.bayern.de“ erhoben werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Elektronisch übermittelte Einwendungen, die nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind (z.B. „einfache“ E-Mail), sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Stellungnahmen von Vereinigungen sowie alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im weiteren Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. **Verspätet eingegangene Einwendungen bleiben daher bei der Erörterung nach unten stehender Ziffer 2 und bei der Entscheidung nach unten stehender Ziffer 5 unberücksichtigt.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die genannte Frist sowie der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungsfrist gelten auch für die Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

Die Regierung von Schwaben wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der DB Netz AG zur Stellungnahme zuleiten. Dies ist zwingend erforderlich, um das jeweilige Anliegen prüfen und nach Prüfung und Erörterung eine Entscheidung treffen zu können.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG in einem Erörterungstermin behandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne der obigen Ziffer 1 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde sowie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das gegenständliche Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

2. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung von Vertretern entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung ergeht als Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens einschließlich des Erörterungstermins sowie für die diesbezügliche Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben.

5. Mit Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).



Lindau (B), den 08.06.2018
STADT LINDAU (BODENSEE)
gez. Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister